

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 26. März 2019 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.02.2019 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.02.2019 liegt in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 26.02.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

12 : 0

2. **Behandlung von Bauanträgen**

2.1 **Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden**

An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses
Fl.Nr. 1012/7 Gemarkung Pörnbach, Lärchenstraße 23

2.2 **Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 21/1, Gemarkung Puch (Tfl.), in der Hauptstraße 26**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem neu vermessenen Grundstück Fl.Nr. 21/1, Gemarkung Puch, ein Betriebsleiterwohnhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 22° Dachneigung, Größe 9,99 m x 11,99 m, mit Garage und Stellplatz in der Hauptstraße 26 in Puch zu errichten. Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen werden.

Das geplante Vorhaben (Wohngebäude) befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben wird als Betriebsleiterwohnhaus bezeichnet. Ob der vorhandene Betrieb für die Privilegierung des geplanten Neubaus ausreichend ist, ist vom Landratsamt Pfaffenhofen bzw. dem Landwirtschaftsamt im Verfahren zu klären bzw. zu prüfen.

Das Grundstück Fl.Nr. 21/1, Gemarkung Puch, ist im Flächennutzungsplan teilweise als Dorfgebiet (MD) und teilweise als sonstige Grünfläche (ortsbildprägender Grünzug, von Bebauung freizuhalten) dargestellt. Somit steht dem Vorhaben (teilweise) im südöstlichen Bereich der öffentliche Belang „Darstellung des Flächennutzungsplans“ entgegen.

Da das geplante Vorhaben nicht über die vorhandene zum Abriss anstehende Bebauung hinausgeht, könnte der Widerspruch zu diesem Belang bei Vorliegen einer Privilegierung vernachlässigt werden.

Zu dem Vorhaben liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 31.07.2018 vor (Az.: 30/602 VA I 20181363). Auf den genehmigten Vorbescheid und den darin enthaltenen Auflagen wird verwiesen.

Auf den Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 wird hingewiesen.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch die geplante Garage und den Stellplatz nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Ein Entwässerungsplan liegt vor.

Die Erschließung erfolgt über das weggemessene Grundstück Fl.Nr. 15, Gemarkung Puch, das sich ebenfalls im Eigentum des Bauherrn befindet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

12 : 0

2.3

Bauantrag zum Um- und Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte mit Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 290/20 und 290/21, Gemarkung Pörbach in der Tulpenstraße 17

Die Bauherren beabsichtigen die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück 290/21, Gemarkung Pörbach, in der Tulpenstraße 17, um- und anzubauen. Der Anbau erstreckt sich auf das Grundstück Fl.Nr. 290/20, Gemarkung Pörbach. Zudem ist eine Doppelgarage geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11 „Rosenstraße II“ – 3. Änderung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Es sind folgende Befreiungen erforderlich:

- Baugrenzenüberschreitung durch die Garage (9,12 m²)
- Baugrenzenüberschreitung durch das Wohnhaus (61,73 m²)
- Änderung der zulässigen Dachform bei der Doppelgarage (geplant Flachdach, zulässig Satteldach) und teilweise bei den erdgeschossigen Anbauten beim Wohnhaus (geplant Flachdach, zulässig Satteldach)

In dem Baugebiet wurden bereits mehrfach Befreiungen hinsichtlich Dachform bei Garagen (Pultdach, Flachdach) und bei erdgeschossigen Anbauten bei Hauptgebäuden (Flachdach) erteilt.

An der Südseite ist ein Zwerchgiebel geplant. Dieser (einschl. Bestand) entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (insgesamt max. 1/3 der Gebäudelänge). Falls das Landratsamt Pfaffenhofen dies als Dachgaube einstuft, wird hierzu das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die „Dachgaube“ überschreitet das zulässige Maß von 1,50 m Breite um 50 cm. Jedoch passt sich der geplante Dachaufbau der/m bestehenden Gaube/Zwerchgiebel in der Größe an.

Auf den positiv gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2018 zum Antrag auf Vorbescheid wird verwiesen.

Zu dem Vorhaben liegt ein genehmigter Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 20.09.2018 (Az.: 30/602 VA I 20180708) vor. Es wurden dabei folgende Befreiungen erteilt:

- Baugrenzenüberschreitung durch die Garage um 15,80 m²
- Baugrenzenüberschreitung durch das Wohnhaus um 62 m²

Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wird durch die geplante Doppelgarage und der bestehenden Einzelgarage nachgewiesen.

Ein Entwässerungsplan ist noch vollständig vorzulegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

11 : 0

Gemeinderat hat an der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilgenommen.

3.

Erlass der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und der übrigen Anlagen sowie Beschluss über das Investitionsprogramm und die Finanzplanung 2018 bis 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Vorbericht und der übrigen Anlagen haben die Gemeinderatsmitglieder erhalten. An der Sitzung nimmt die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft, Frau , teil.

Frau erläutert die wichtigsten Punkte aus dem Vorbericht.

Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 4,65 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 5,33 %. Im Vermögenshaushalt beträgt der Ansatz 2,8 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 25,59 %.

Frau Kaindl erläutert die wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts.

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Frau für die Erläuterung des Haushaltsplans.

Fragen aus der Mitte des Gemeinderates beantworten der Vorsitzende bzw. die Kämmerin.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach erlässt die Haushaltssatzung für 2019 mit Haushaltsplan und den übrigen Anlagen in der vorliegenden Fassung. Die Haushaltssatzung 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach stimmt dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 in der vorliegenden Fassung zu.

12 : 0

4.**Vorlage der Jahresrechnung 2018 und Beschluss zur Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung**

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für 2018 erstellt. Die Jahresrechnung ist nun vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung überwiesen.

12 : 0

5.**Wasserversorgung der Gemeinde Pörsnbach
Feststellung der Bilanz 2017**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörsnbach die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftssteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörsnbach verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 der Wasserversorgung der Gemeinde Pörsnbach wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	1.014.283,76 €
Jahresgewinn	9.361,40 €

Der Jahresgewinn 2017 wird mit der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Pörsnbach sind weiterhin banküblich zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

12 : 0

6.**Photovoltaikanlagen der Gemeinde Pörsnbach
Feststellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörsnbach die erforderlichen Unterlagen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftssteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften sind die Photovoltaikanlagen ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörsnbach verpflichtet für diese Einrichtung eine

Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017 der Photovoltaikanlage der Gemeinde Pörnbach wird mit einem Überschuss von 6.257,43 € festgestellt.

12 : 0

7.

**Verpachtung „Gasthof zur Post“ der Gemeinde Pörnbach
Feststellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörnbach die erforderlichen Unterlagen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Verpachtung des „Gasthofes zur Post“ ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörnbach verpflichtet für diese Einrichtung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2017 der Verpachtung „Gasthof zur Post“ der Gemeinde Pörnbach wird mit einem Verlust von 13.121,77 € festgestellt.

12 : 0

8.

Gasthof zur Post;

a) Grundsatzbeschluss zur Sanierung

b) Beschlussfassung über das Nutzungskonzept

Bürgermeister Bergwinkel erläutert eingangs die Durchführung der Bürgerbeteiligung im Rahmen der im Februar 2019 stattgefundenen Bürgerversammlung und des „Tages des offenen Gasthofs“.

a) Im Rahmen der im Februar 2019 stattgefundenen Klausurtagung hat sich der Gemeinderat einstimmig dafür ausgesprochen, dass der Gasthof zur Post saniert wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach saniert den „Gasthof zur Post“. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die Planungsleitungen vorzubereiten und einzuleiten.

12 : 0

b) Weiter wurde im Rahmen der Klausurtagung ein Nutzungskonzept für den Gasthof erarbeitet. Es soll ein Bürgertreff, ein Haus für die Bürger, entstehen.

Es soll das Rathaus untergebracht und ein Bürgersaal errichtet werden. Der Bürgersaal kann für die Vereine, Sitzungen, Veranstaltungen und VHS-Vorträge genutzt werden.

Im Obergeschoss soll weiter ein Bereich für die Gesundheitsfürsorge geschaffen werden (nicht nur z.B. ein Hausarzt, sondern jede Art von Gesundheitsfürsorge ist willkommen).

Im Erdgeschoss soll es weiter einen Gastronomiebereich geben. In diesem Bereich können auch Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden.

Dazu sind bedarfsgerechte Öffnungszeiten (Biergarten, Laden) und eine flexible Raumaufteilung nötig.

Das Konzept ist ausgerichtet unter Berücksichtigung der Bürgerwünsche.

Im Dachgeschoss ist ein Archiv für Vereine -Fahnenaufbewahrung- und ein Archiv für das Rathaus unterzubringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt folgendes Nutzungskonzept für den Gasthof zur Post fest:

Erdgeschoss:

Bürgertreff mit Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs

Obergeschoss:

Bürgersaal

Rathaus

Bürgersaal

Räume für die Gesundheitsfürsorge

Dachgeschoss:

Archiv für Vereine -Fahnenaufbewahrung-

Archiv für Rathaus

12 : 0

9.**LEADER-Förderperiode 2021 bis 2027****Beschlussfassung zur Bewerbung**

In den nächsten Wochen soll im Landkreis Pfaffenhofen die Entscheidung fallen, ob sich die Lokale Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (LAG) für die neue Förderperiode bewirbt. Die Gemeinde Pörnbach soll darüber entscheiden, ob sie sich im Rahmen der LAG erneut an dem Programm beteiligt. Bisher betragen die jährlichen Kosten pro Einwohner 0,50 €. Zwischenzeitlich haben die meisten Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen beschlossen, sich an keiner weiteren Förderperiode zu beteiligen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach beteiligt sich nicht an der neuen Leader-Förderperiode. Die Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm e.V. soll zum Ablauf der 1. Förderperiode (Ende 2020) gekündigt werden.

12 : 0

10.**Neuwahl eines Feldgeschworenen**

Nach Art. 11 AbmG sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen bestellt werden. In Raitbach üben das Amt derzeit drei Feldgeschworene aus. Diese sind zwischen 78 und 92 Jahre alt. Die tatsächliche Übernahme der Feldgeschworenentätigkeit ist nur bedingt möglich. Es wird vorgeschlagen, für Raitbach einen weiteren Feldgeschworenen zu bestellen. Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass Herr aus Raitbach bereit ist, das Amt als Feldgeschworener zu übernehmen.

Der Gemeinderat bestellt den Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Die Verwaltung hat Stimmzettel vorbereitet, die an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt werden.

Es wurden 12 Stimmzettel ausgegeben. Dieselbe Anzahl von Wahlberechtigten ist anwesend. Alle abgegebenen Stimmzettel sind gültig. Herr erhält 12 Stimmen und ist damit zum Feldgeschworenen gewählt.

Gemeinderat nimmt ab 20:16 Uhr an der Sitzung teil.

11.**Sanierung der Kläranlage Pörnbach
Herstellung der Geländeoberflächen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, dass auf dem Gelände der Kläranlage soweit möglich ein 10 cm starker Pflasterbelag (H-Pflaster) verbaut werden soll. In der Zwischenzeit teilte das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit, dass Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, das behandlungsbedürftig ist und von denen das Niederschlagswasser dann zu einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage gelangen muss, wasserundurchlässig zu befestigen sind, da ansonsten Niederschlagswasser bereits vor der Behandlungsmaßnahme versickern könnte. Die erforderlichen wasserundurchlässigen Flächen sind alle Rangier- und Zufahrtswege zur Kläranlage.

Ansonsten gäbe es noch die Möglichkeit ein Pflaster zu verwenden, das eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser besitzt. Dabei muss dieses Pflaster wasserundurchlässig sein damit das Pflaster die Reinigung des Niederschlagswassers übernimmt. Das Pflaster bedarf der Wartung, damit die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2019 über die Verbauung von 10 cm starken Pflasterbelag an der Kläranlage wird aufgehoben. Die Fläche wird asphaltiert. Die Ausschreibung ist entsprechend zu veranlassen.

11 : 2

12.**Gemeinde Rohrbach; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Rohrbach-Ost“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach im Parallelverfahren; Beteiligung der Gemeinde Pörnbach im Rahmen der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Rohrbach plant die Ausweisung eines Industriegebietes.

Die Fa. plant einen Neubau einer modernen Produktionshalle mit einer Länge von mindestens 150 m am neuen Standort, um hier zeitgemäße und zukunftsorientierte Fertigungsabläufe sicherstellen zu können. Sukzessive ist eine Verlagerung sämtlicher bestehender Lager- und Betriebsstätten geplant, um hier die betrieblichen Abläufe aufeinander abzustimmen und zu bündeln und somit den gesamten Betrieb zu optimieren.

Wichtig ist es auch, hier zukunftsweisend Flächen für weitere Betriebserweiterungen vorhalten zu können, um dem Betrieb auch dauerhaft Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Rohrbach zu bieten. Die Fa. GmbH ist als gewachsenes Familien-Unternehmen an den Standort Rohrbach gebunden, viele Mitarbeiter sind ortsansässig oder nutzen den nahegelegenen fußläufig erreichbaren Regionalbahnhof Rohrbach.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich der Einmündung der Staatsstraße St2549 auf die Staatsstraße St2232. Dieser Verkehrsknotenpunkt soll im Zuge der Erschließung des Baugebiets zum Kreisverkehr ausgebaut werden und ist daher im Umgriff des Bebauungsplans enthalten. Östlich der St2232 grenzen die bestehenden Rohrbacher Gewerbegebiete „Moosacker I“ und „Am Bahnhof“ an. Südwestlich des geplanten Kreisverkehrs ist, von einem begrünten Lärmschutzwall abgegrenzt, das Wohngebiet „Moosacker II“ gelegen. Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Hopfengärten im Süden, ackerbaulich genutzte Fläche im Norden), östlich Waldflächen an.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Rohrbach-Ost“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rohrbach im Parallelverfahren. Belange der Gemeinde Pörnbach sind nicht betroffen.

13 : 0

13.**Informationen der Verwaltung****13.1****Förderung der Artenvielfalt auf öffentlichen Flächen**

Die Wählergruppe Dorfgemeinschaft hat eine Ergänzung der Tagesordnung zur Gemeinderatsitzung vom 26.03.2019 um folgenden Tagesordnungspunkt beantragt:

„Inanspruchnahme der Wildlebensraumberatung am Fachzentrum Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Förderung der Artenvielfalt auf gemeindlichen Flächen“

Bei einer Inanspruchnahme einer Beratung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten handelt es sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO), § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörnbach, für die der erste Bürgermeister zuständig ist.

Der Antrag wurde daher nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da der Gemeinderat hierfür nicht das zuständige Organ ist.

Bürgermeister Bergwinkel informiert, dass er bereits mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt aufgenommen hat. Dem Amt sind konkrete Flächen zu benennen. Er fordert daher die Mitglieder des Gemeinderates auf Flächen an ihn zu melden.

13.2**Beitragszuschuss durch das Land Bayern für die gesamte Kindergartenzeit**

Bürgermeister Bergwinkel erläutert, dass die Kindergartengebühren vorerst wie bisher festgesetzt weiter gelten. Sobald Vorschriften von den zuständigen Stellen über den Beitragszuschuss von monatlich 100,- € für Kindergartenkinder vorliegen, werden die Gebührenbescheide rückwirkend korrigiert und die entstandenen Guthaben erstattet.

13.3**Bayernwerk Hausanschluss-Freileitungs-Kontrollen**

Die Bayernwerk Netz GmbH teilte der Gemeinde mit, dass in diesem Jahr Hausanschluss-Freileitungs-Kontrollen durchgeführt werden.

13.4**Bürgerversammlung**

Aus der im Februar 2019 stattgefundenen Bürgerversammlung liegen keine Anfragen vor, die vom Gemeinderat zu behandeln sind.

13.5

Fest der Spargelvielfalt

Das Fest der Spargelvielfalt findet am 27.04.2019 statt.

13.6

Monatstreffen des Tausch-Kreises-PAF

Das nächste Treffen findet am 11.04.2019, um 19:30 Uhr im Gasthof Bogenrieder statt.

14.

Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

15.

Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzung

Für nachfolgenden Sachverhalt wurde die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:

Die Gemeinde Pörnbach hat das Grundstück Fl.Nr. 704/1 Gemarkung Pörnbach erworben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:47 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister